



Geschäftsprüfungskommission  
Cumissiun da gestiun  
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 5  
über die Sitzung vom 19. November 2013  
der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:  
1. bis 4. Serie zum Budget 2013**

---

**Anwesend:** Cristiano Pedrini, Präsident  
Leonhard Kunz, Vizepräsident  
Martin Aebli, Daniel Albertin, Jakob Barandun, Daniel Blumenthal,  
Agnes Brandenburger, Silvia Casutt-Derungs, Tina Gartmann-Albin,  
Robert Heinz, Maria Meyer-Grass, Annemarie Perl, Livio Zanetti

*Sekretariat:*

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2013 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 19. November 2013

**Namens der Geschäftsprüfungs-  
kommission des Grossen Rates**

Cristiano Pedrini, GPK-Präsident

# ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE BEWILLIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 4. SERIE ZUM BUDGET 2013

---

## 1. bisher durch die GPK bewilligte Nachtragskredite

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 10. April 2013	1. Serie	0	2'600'000	<b>2'600'000</b>	0	<b>2'600'000</b>
- 10. Sept. 2013	2. Serie	0	9'440'000	<b>9'440'000</b>	0	<b>9'440'000</b>
- 6./7. Nov. 2013	3. Serie	0	187'000	<b>187'000</b>	0	<b>187'000</b>
- 19. Nov. 2013	4. Serie	<u>0</u>	<u>2'000'000</u>	<u><b>2'000'000</b></u>	<u>0</u>	<u><b>2'000'000</b></u>
	<b>TOTAL</b>	<u><u>0</u></u>	<u><u>14'227'000</u></u>	<u><u><b>14'227'000</b></u></u>	<u><u>0</u></u>	<u><u><b>14'227'000</b></u></u>

\* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

## 2. Durch die Geschäftsprüfungskommission bewilligte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

### 3. SERIE (Sitzung vom 06/07.11.2013)

#### 6110 Amt für Energie und Verkehr

6110.5640102	<u>Investitionsbeiträge an Infrastruktur der MGB bedingt rückzahlbare Darlehen</u> RB Prot. Nr. 941 vom 8. Oktober 2013	700'000.--	187'000.--
--------------	--	------------	------------

#### a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung

Die Regierung hat am 9. April 2013 unter anderen der Matterhorn Gotthard Bahn (MGB) unter Kreditvorbehalt ein bedingt rückzahlbares Darlehen an ihre Infrastruktur von 700'000 Fr. zugesichert. Für die vollständige Abdeckung des von der MGB beantragten rückzahlbaren Darlehens im Umfang von 886'921 Fr. stellte sie je nach Baufortschritt bzw. Finanzbedarf der MGB die Prüfung eines Nachtragskreditgesuchs im Herbst 2013 in Aussicht.

Mit gleichem Beschluss ermächtigte die Regierung das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD), mit dem Bund und den Transportunternehmungen die entsprechenden Bestell- und Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen. Das BVFD unterzeichnete zusammen mit dem Bund sowie den Kantonen Uri und Wallis am 16. Mai 2013 eine Leistungsvereinbarung mit der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG (MGI) für die Jahre 2013-2016. Diese Leistungsvereinbarung legt die gemeinsam vom Bund, den Kantonen Graubünden, Uri und Wallis (Besteller) und der MGB erarbeiteten Ziele und Leistungen fest. Die mehrjährigen Zielvorgaben und die zwischen Bestellern und Unternehmen klar getrennten Kompetenzen sollen effiziente unternehmerische Entscheide in einem verlässlichen Rahmen fördern. Gleichzeitig mit der Leistungsvereinbarung geben die Besteller die Leistungen zur Erhaltung und Entwicklung der bestehenden Infrastruktur bei der MGB in Auftrag. Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Investitionsmittel dienen in erster Linie dazu, die Infrastruktur des Unternehmens in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen. Die Besteller finanzieren unter Beizug von Beiträgen Dritter für die Jahre 2013–2016 gemeinsam die notwendigen Investitionen, um die Sicherheit, die Wirtschaftlichkeit sowie die Leistungsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Betrieb des Bahnnetzes der MGB langfristig zu sichern.

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung müssen die fehlenden Mittel in der Restlaufzeit der Leistungsvereinbarung nachbezahlt oder die Leistungsvereinbarung neu verhandelt werden.

#### b) Zeitliche Dringlichkeit

Für die periodengerechte Zahlung des in der Leistungsvereinbarung unter Kreditvorbehalt vereinbarten bedingt rückzahlbaren Darlehens für das Jahr 2013 im Umfang von mindestens 886'921 Fr. ist ein Nachtragskredit notwendig.

#### c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges

Grundlagen für die Beiträge der Besteller bilden die finanziellen und terminlichen Angaben in der vierjährigen Mittelfristplanung und die Liste mit den Investitionen oberster Priorität des Unternehmens. Anpassungen an der Objektliste und der Prioritätenordnung sowie der vorzeitige Baubeginn erfordern die schriftliche Zustimmung aller Besteller. Ausgenommen ist die Neuaufnahme von Objekten, die den Sammelpositionen Oberbauerneuerung, Fahrleitungserneuerung, Erneuerung Barrieren- und Blinklichtanlagen, Erneuerung Unterwerke/Gleichrichter, Dienstfahrzeuge und Mobilien sowie Perronerhöhungen nach Behindertengleich-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

stellungsgesetz zugeordnet werden können. Gestützt auf das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), die Verordnung vom 4. November 2009 über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) sowie der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) hat der Kanton Graubünden einen Anteil von 15 Prozent des auf ihn entfallenden Anteils von 14.8 Prozent der gesamten bedingt rückzahlbaren Darlehen zu leisten. Falls der Kanton Graubünden seinen Anteil von 15 Prozent nicht leistet, verfällt auch der Bundesbeitrag von 85 Prozent. Für das Jahr 2013 sind gemäss Leistungsvereinbarung bedingt rückzahlbare Darlehen von insgesamt knapp 40 Mio. Fr. vorgesehen, wovon auf den Kanton Graubünden ein Mindestanteil von 886'921 Fr. entfällt.

**d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen**

Bei der Budgeteingabe 2013 lag die Leistungsvereinbarung 2013-2016 noch nicht vor, diese konnte erst im Mai 2013 abgeschlossen werden.

**e) Kompensation**

Im Bereich Öffentlicher Verkehr lassen sich die Mehrausgaben nicht kompensieren. Die für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 relevanten Nettoinvestitionen erhöhen sich mit vorliegendem Nachtragskreditantrag auf 200.5 Mio. Fr. Im Bereich Energie fällt der Globalbeitrag des Bundes für Förderprogramme (Konto 6300101) um rund 2 Mio. Fr. höher aus als budgetiert. Durch diese Mehreinnahmen reduzieren sich die relevanten Nettoinvestitionen auf rund 198.5 Mio. Fr. womit der finanzpolitische Richtwert Nr. 2 eingehalten wird.

**f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Die in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen bedingt rückzahlbaren Darlehen an die MGB sind im Budgetantrag 2014 und im Finanzplan 2015-2016 enthalten.

**Total 3. Serie** **187'000.--**

**4. SERIE (Sitzung vom 19.11.2013)**

**4210 Amt für Volksschule und Sport**

4210.3636101	<u>Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen</u> RB Prot. Nr. 1072 vom 12. November 2013	41'885'000.--	800'000.--
4210.ER	<u>Amt für Volksschule und Sport; Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u>	12'037'000.--	./ 800'000.--

Kompensation

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung /**

**b) zeitliche Dringlichkeit**

*Kantonale Institutionen:*

- Im Zusammenhang mit dem neuen Schulgesetz (BR 421.000) wurde die Dauer des Arbeitsvertragsjahres für die Lehrpersonen in den Institutionen der Sonderschulung erstmals einheitlich vom 1. August 2013 bis 30. Juli 2014 festgelegt. Die Lehrpersonen mit bestehenden Arbeitsverträgen mit Vertragsdauer vom 1. September 2012 bis 31. August 2013, deren Arbeitsverhältnis weiterläuft, erhielten dadurch im August 2013 zwei Monatslöhne ausbezahlt. Sie werden dafür bei Austritt per Ende Schuljahr nur noch bis zum 30. Juli und nicht mehr wie bisher bis zum 31. August entlohnt. Dadurch entstehen im Jahr 2013 Mehraufwendungen von rund 600'000 Fr., die dafür in den Folgejahren entfallen.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	
		Fr.	Fr.

- Die Institutionen der Sonderschulung stellen dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) quartalsweise ein Gesuch um Akontozahlung. Diese basieren auf den bewilligten Budgets der Institutionen und 100 % des budgetierten Kantonsbeitrags. Unterjährige Abweichungen werden mit der 4. Akontozahlung ausgeglichen damit die Kantonsbeiträge möglichst periodengerecht ausbezahlt werden können. Die Revision des Jahres 2012 hat ergeben, dass dies nicht alle Institutionen umgesetzt haben. Dies führte im Jahr 2012 zu Minderaufwendungen für den Kanton von rund 400'000 Fr. und hat eine entsprechende nicht budgetierte Nachzahlung im Jahr 2013 zur Folge.
- Im Jahr 2013 fallen in verschiedenen Institutionen nicht budgetierte Mehrleistungen an. So wurden unter anderem im Schulheim Chur oder in der Casa Depuoz zusätzliche Ressourcen bewilligt. Insgesamt wird mit Mehrleistungen von rund 250'000 Fr. gerechnet.

*Logopädie:*

Mit der Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes per 1. August 2013 erfolgte einerseits ein Wechsel der Zuständigkeit vom Kanton zu den Schulträgerschaften und andererseits ein Wechsel des Abrechnungssystems von der Einzelabrechnung pro Schülerin oder Schüler aufgrund des effektiven Aufwandes zur Pauschalfinanzierung mittels Sonderpädagogikpauschale pro Schülerin oder Schüler gemäss Art. 77 des neuen Schulgesetzes. Im niederschweligen Bereich rechneten die Schulträgerschaften bis zum 31. Juli 2013 die effektiven Lektionen pro Schülerin oder Schüler quartalsweise ab. Per Ende Kalenderjahr ist jeweils nicht feststellbar, ob Therapien gar nicht vollzogen, unterbrochen, vorzeitig beendet oder mit einer geringeren Intensität durchgeführt wurden. Deshalb konnte keine entsprechende zeitliche Abgrenzung der ausstehenden Beiträge gemacht werden. Aufgrund des Systemwechsels bzw. dem Ende des Systems der Einzelabrechnungen haben die Schulträgerschaften im Laufe des Jahres 2013 sämtliche noch ausstehenden Abrechnungen des laufenden wie auch des Vorjahres eingereicht. Um diese Abrechnungen periodengerecht ausbezahlen zu können sind zusätzlich rund 400'000 Fr. notwendig.

*Sonderpädagogikpauschale:*

Die Budgetierung der Sonderpädagogikpauschale gemäss Art. 77 des neuen Schulgesetzes erfolgte für das Jahr 2013 aufgrund der Schülerzahlen des Schuljahres 2011/12, einer durchschnittlichen Finanzklasse der Gemeinden und der damaligen Praxis der zeitlichen Abgrenzung Kalenderjahr / Schuljahr von 4/12 (September bis Dezember) zu 8/12 (Januar bis August). Die Regierung hat das neue Schulgesetz auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt. Für die Subventionierung ist der Schuljahresbeginn massgebend. Die Regierung schlägt im Rahmen der Botschaft zur Reform des Finanzausgleichs im Kanton Graubünden (FA-Reform) vor, den Schulbeginn einheitlich auf Mitte August festzulegen (Botschaft Heft Nr. 7 / 2013 - 2014, Seiten 309 und 372). Die Sonderpädagogikpauschale fällt damit im Jahr 2013 für 4.5 Monate an. Mit den aktuellen Berechnungsgrundlagen ergeben sich nicht budgetierte Mehraufwendungen von 272'000 Fr. Zweck, Umfang und Zeitpunkt dieser Beiträge sind in Art. 77 Schulgesetz festgelegt weshalb für sie kein Nachtragskredit nötig ist (Art. 20 Abs. 3 lit. a Finanzhaushaltsgesetz; FHG; BR 710.100). Ab dem Budget 2014 ist die Sonderpädagogikpauschale Teil der Pauschalbeiträge an Gemeinden für Volksschulen (Konto 4210.3632101).

Bei einem Verzicht auf die beantragte Krediterhöhung können nicht sämtliche vom AVS oder dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) anerkannten Beiträge periodengerecht ausbezahlt werden.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Insgesamt besteht ein Mehrbedarf von 1.92 Mio. Fr. 500'000 Fr davon verursacht die Teilkompensation des Nachtragskredites für

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

Investitionsbeiträge an die Stiftung Giuvaulta in Rothenbrunnen (RB Prot. Nr. 781 vom 27. August 2013 / GPK Protokoll vom 10. September 2013). Diese Kompensation erweist sich in Nachhinein als unmöglich. Von den 1.92 Mio. Fr. entfallen 272'000 Fr. auf die nachtragskreditbefreite Sonderpädagogikpauschale. Bei Einzelkrediten des Kantons ist für Mehrausgaben bis 2 Prozent je Einzelkredit kein Nachtragskredit notwendig (Art. 21 lit. a FHG). 848'000 Fr. des Mehrbedarfs können mit dieser Budgettoleranz abgedeckt werden. Es verbleibt ein Nachtragskreditbedarf von 800'000 Fr.

**d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen**

Die Mehrkosten waren zum Zeitpunkt der Budgetierung sowohl für die Institutionen der Sonderschulung, welche ihre Budgets dem AVS einreichen, wie auch für das AVS nicht oder nur unvollständig vorhersehbar.

**e) Kompensation**

Eine Kompensation des Nachtragskredites zu Lasten des Globalbudgets des AVS ist möglich da 100'000 Fr. für Dienstleistungen Dritter und 700'000 Fr. für verschiedene Aus- und Weiterbildungskurse nicht beansprucht werden.

**f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Im Budgetantrag 2014 sind für Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen 38 Mio. Fr. enthalten (ohne Sonderpädagogikpauschale und Logopädie). Um die dynamische Kostenentwicklung der letzten Jahre zu bremsen hat die Regierung das EKUD am 27. Oktober 2010 (Protokoll Nr. 979) im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes mit verschiedenen Massnahmen zur bedarfs- und wirkungsorientierten Steuerung und Finanzierung des Sonderschulwesens beauftragt. Sie erwartet deshalb, dass die im Budgetantrag 2014 vorgesehenen Mittel ausreichen

**6110 Amt für Energie und Verkehr**

6110.5640101	<u>Investitionsbeiträge an Infrastruktur der RhB</u> RB Prot. Nr. 1076 vom 12. November 2013	13'000'000.--	2'000'000.--
--------------	---	---------------	--------------

**a) Sachliche Notwendigkeit des Nachtragkredits / Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung**

Die Regierung hat am 9. April 2013 unter anderem der Rhätischen Bahn (RhB) für das Jahr 2013 Investitionsbeiträge an ihre Infrastruktur von insgesamt 13.2 Mio. Fr. unter Kreditvorbehalt zugesichert. Davon entfielen 8.3 Mio. Fr. auf bedingt rückzahlbare Darlehen (Budget 11 Mio. Fr.) und 4.9 Mio. Fr. auf à fonds perdu-Beiträge (Budget 2 Mio. Fr.). Mit gleichem Beschluss ermächtigte die Regierung das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD), mit dem Bund und den Transportunternehmungen die entsprechenden Bestell- und Leistungsvereinbarungen zu unterzeichnen, was am 16. Mai 2013 erfolgte. Diese Leistungsvereinbarung 2013-2016 legt die gemeinsam vom Bund und dem Kanton Graubünden (Besteller) und der RhB erarbeiteten Ziele und Leistungen fest. Die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Investitionsmittel dienen in erster Linie dazu, die Infrastruktur des Unternehmens in gutem Zustand zu erhalten und sie den Erfordernissen des Verkehrs und dem Stand der Technik anzupassen.

In der Leistungsvereinbarung ist die Höhe der bedingt rückzahlbaren Darlehen wie folgt vereinbart:

in Mio. Franken	2013	2014	2015	2016	2013-16
Total	55.6	72.1	78.8	75.3	281.8
Anteil Bund	47.3	61.3	67.0	64.0	239.6
Anteil Kanton	8.3	10.8	11.8	11.3	42.2
(Budget / FP Kanton bedingt rückzahlbare Darlehen)	11.0	11.0	12.0	12.0	46.0
(Budget / FP Kanton à fonds perdu Beiträge)	2.0	2.0	3.0	3.0	10.0

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK		Nachtragskredite	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.

Die Investitionsprojekte der RhB-Infrastruktur wurden im 2013 stark forciert und konnten dank den günstigen Witterungsbedingungen erfolgreich vorwärts getrieben werden, sodass bis Ende 2013 ein Investitionsvolumen von voraussichtlich 146.4 Mio. Fr. statt der geplanten 119 Mio. Fr. (63.4 Mio. Fr. für Abgeltung von Abschreibungen und 55.6 Mio. Fr. für bedingt rückzahlbare Darlehen) realisiert sein wird. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2013 gelangt deshalb die RhB an Bund und Kanton mit dem Antrag, den Mehrbedarf 2013 von voraussichtlich 27.4 Mio. Fr. mit einer vorgezogenen Auszahlung der Darlehen 2014 abzudecken. Mit gleichen Schreiben kündigte sie an, im Jahr 2014 eine Gesamtaufstockung der Leistungsvereinbarung zu beantragen, um die dringend anstehenden Infrastruktur-Projekte realisieren zu können. Um den voraussichtlichen Finanzierungsfehlbetrag 2013 von insgesamt 27.4 Mio. Fr. vollständig decken zu können, wären bedingt rückzahlbare Darlehen des Bundes von 23.3 Mio. Fr. (85%) und des Kantons von 4.1 Mio. Fr. (15%) erforderlich. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) ist voraussichtlich allerdings nur in der Lage, zusätzliche Darlehen im Umfang von maximal rund 11 Mio. Fr. zu finanzieren, was Darlehen des Kantons von maximal rund 2 Mio. Fr. ergibt.

Die Regierung geht davon aus, dass der Bund im Jahr 2014 diesen Vorbezug im Rahmen des von der RhB angekündigten Antrages auf Gesamtaufstockung der Leistungsvereinbarung als Zusatzbedarf anerkannt und er deshalb seitens des Bundes nicht in der Restlaufzeit der Leistungsvereinbarung kompensiert werden muss.

Der Nachtragskredit ist notwendig, da ein Teil der im Budget vorgesehenen Mittel für Darlehen des Kantons für Beiträge à fonds perdu eingesetzt wurde. Im Umfang des Nachtragskredites werden deshalb die im Budget 2014 und im Finanzplan 2015 und 2016 vorgesehenen Mittel für Beiträge à fonds perdu zu Gunsten einer allfälligen Gesamtaufstockung der Leistungsvereinbarung mit der RhB umgelagert. Mit dieser Umlagerung wäre mit den im Budget und Finanzplan enthaltenen Mitteln seitens des Kantons folgende Aufstockung der Leistungsvereinbarung 2013-2016 mit der RhB möglich:

in Mio. Franken	2013	2014	2015	2016	2013-16
Total möglich	68.65	76.65	85.00	85.00	315.30
Anteil Bund möglich	58.35	65.15	72.25	72.25	268.00
Anteil Kanton möglich	10.30	11.50	12.75	12.75	47.30
(Budget / FP Kanton bedingt rückzahlbare Darlehen	10.30	11.50	12.75	12.75	47.30)
(Budget / FP Kanton à fonds perdu Beiträge	4.70 *	1.50	2.25	2.25	10.7)

\* Bei Einzelkrediten des Kantons ist für Mehrausgaben bis 2 Prozent je Einzelkredit kein Nachtragskredit notwendig (Art. 21 lit. a FHG). 200 000 Fr. des Mehrbedarfs können mit dieser Budgettoleranz abgedeckt werden.

Kommt es zu keiner Gesamtaufstockung der Leistungsvereinbarung mit der RhB, werden die umgelagerten Mittel nicht für Beiträge à fonds perdu oder für die Erhöhung des Kantonsanteils von 15 Prozent bei den bedingt rückzahlbaren Darlehen verwendet.

Bei einem Verzicht auf diesen Nachtragskredit müssten die fehlenden Mittel in der Restlaufzeit der Leistungsvereinbarung kompensiert werden, was angesichts des angekündigten Antrags der RhB um Gesamtaufstockung der bedingt rückzahlbaren Darlehen des Bundes und des Kantons nicht sinnvoll ist.

#### **b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die vorgezogene Auszahlung der Darlehen 2014 per Ende 2013 erfordert einen Nachtragskredit in diesem Jahr.

#### **c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Grundlagen für die Beiträge der Besteller bilden die finanziellen und terminlichen Angaben in der vierjährigen Mittelfristplanung und die Liste mit den Investitionen oberster Priorität des Unternehmens. Gestützt auf das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101), die Verordnung vom 4. November

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

2009 über die Konzessionierung und Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (KFEV; SR 742.120) sowie der Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) hat der Kanton Graubünden einen Anteil von 15 Prozent zu leisten. Falls der Kanton Graubünden seinen Anteil von 15 Prozent nicht leistet, verfällt auch der Bundesbeitrag von 85 Prozent.

**d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen**

Bei der Festlegung der Investitionsbeiträge für den öffentlichen Verkehr im April 2013 war der nicht zuletzt dank den günstigen Witterungsbedingungen bessere Baufortschritt 2013 bei verschiedenen RhB-Grossprojekten noch nicht bekannt.

**e) Kompensation**

Die Mehrausgaben lassen sich im Jahr 2013 nicht mehr kompensieren. Sofern es zu keiner Erhöhung der Leistungsvereinbarung mit der RhB kommt, werden die im Budget und Finanzplan vorgesehenen Mittel für Beiträge à fonds perdu im Umfang der Mehrausgaben 2013 für bedingt rückzahlbare Darlehen nicht eingesetzt. Unter Berücksichtigung der nicht budgetierten Mehreinnahmen bei den Bundesbeiträgen für den Ausbau der Hauptstrassen und für Förderprogramme im Bereich Energie belaufen sich die für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 relevanten Nettoinvestitionen mit diesem Nachtragskredit auf rund 197.3 Mio. Fr. Der finanzpolitische Richtwert Nr. 2 wird damit eingehalten.

**f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Die in der Leistungsvereinbarung vorgesehenen bedingt rückzahlbaren Darlehen an die RhB sind im Budgetantrag 2014 und im Finanzplan 2015-2016 enthalten. Kommt es zu keiner Aufstockung der Leistungsvereinbarung durch den Bund, erfolgt in den Jahren 2014-2016 eine Reduktion der Mittel im Umfang von insgesamt 2 Mio. Fr.

**Total 4. Serie** **2'000'000.--**

**Total 3. und 4. Serie** **2'187'000.--**

Chur, 19. November 2013

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN RATES**